**Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

Aktenzeichen:
225-2.02.02.02/93-129665/16
bei Antwort bitte angeben

An die
Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/3659
alle Abg.

Sylvia Löhrmann
Stellv. Ministerpräsidentin

Auskunft erteilt:
Herr Blick
Telefon 0211 5867-3148
Telefax 0211 5867-3676
juergen.blick@msw.nrw.de

Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz;
Entwurf einer Änderungsverordnung zum Schuljahr 2016/2017
Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlage: Verordnungsentwurf nebst Begründung / Synopse

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

nach § 93 Abs. 3 Schulgesetz sind die Relationen "Schüler je Stelle" sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen aus besonderen Gründen zugewiesen werden können, jeweils für ein Schuljahr im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung festzusetzen; die Verordnung bedarf der Zustimmung zweier Ausschüsse des Landtags.

Die mit o.g. Verordnungsentwurf gleichzeitig vorgesehenen Änderungen der §§ 6 und 6a (Art. 1 Nr. 2 und 3 des VO-Entwurfs) machen eine Verbändebeteiligung nach § 77 Abs. 1 SchulG erforderlich. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich diesbezüglich auf den als Anlage beigefügten Verordnungstext nebst Begründung.

Gemäß Abschnitt I Ziffer 2 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung" übersende ich Ihnen daher den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2016/2017.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Die Landesregierung hat den Entwurf in der Kabinettsitzung am 26. Januar 2016 beraten. Die Einleitung der Verbändeanhörung erfolgte am heutigen Tage. Nach deren Auswertung und erneuter Kabinettbefassung ist vorgesehen, das parlamentarische Verordnungsgebungsverfahren (s.o.) einzuleiten.

Entsprechend der bestehenden Absprachen sind 60 Kopien beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Löhrmann

Verbände nach § 77 Abs. 3 SchulG

Ev. Büro NRW	Amt des Beauftragten der Ev. Kirchen bei Landtag und Landesregierung
AWO NRW	Landesarbeitsgemeinschaft der AWO NRW
	Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW
waldorf nrw	Arbeitsgemeinschaft der Freien Waldoerfschulen in NRW
	Regionalverein Rhein-Ruhr der DGhK e.V.
CGB	Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
WbK Bonn	Dachverband der Weiterbildungskollegs
dbb nrw	dbb nrw
	DGB Bezirk NRW
	Elternnetzwerk NRW - Integration miteinander e. V.
	Elternrat Hauptschulen NRW e.V.
	Elternverein NRW e.V.
	Föderation Türkischer Elternvereine in NRW e. V.
	Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule e.V. Landesverband NRW
	LAG Gemeinsam Leben Gemeinsam Lernen NRW e.V.
KED in NRW	Katholische Elternschaft Deutschlands(KED) landesverband NRW
Kath. Büro NRW	Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen
LAG SB NRW	LAG Selbsthilfe NRW
LEK NRW	Landeselternkonferenz NRW
LER NRW	Landeselternrat der Gesamtschulen i. NRW e.V.
	Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e.V.
LERS - NW	Landeselternschaft der Realschulen in NRW e.V.
LEGS NRW	Landeselternschaft Grundschule NRW e.V.
LSV NRW	LandesschülerInnenvertretung NRW
	Metall NRW / unternehmer nrw
LKT NRW	Landkreistag Nordrhein-Westfalen
	LERNEN FÖRDERN - Landesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen NRW e.V.
PEV	Progressiver Eltern- und Erzieherverband NW e.V.
	Rheinische Direktorenvereinigung
SLV NRW	Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen e.V.
SLV GE	Schulleitungsvereinigung der Gesamtschulen NRW
StGB NRW	Städte- und Gemeindebund Nordrherin-Westfalen
StNRW	Städtetag Nordrhein-Westfalen
VDP	VDP Verband Deutscher Privatschulen NRW e.V..
VkdL NRW	Verein katholischer deutscher Lehrerinnen e. V. - Landesverband NRW
IHK-NRW	IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
	Westdeutscher Handwerkskammertag
	Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung
	Arbeitskreis Freikirchliche Politikbeauftragung in NRW

Entwurf

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz
für das Schuljahr 2016/2017
Vom xx. xxxxxx 2016

Auf Grund des § 93 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Mai 2015 (GV. NRW. S. 477) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
      „Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für Lehrerinnen und Lehrer an den in den Nummern 4 bis 9 genannten Schulformen innerhalb eines Zeitraumes von drei Schuljahren jeweils für drei Schulhalbjahre auf die volle Stundenzahl aufgerundet und für drei Schulhalbjahre auf die volle Stundenzahl abgerundet."

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „(einschl. Berufsorientierungsjahr und Berufsgrundschuljahr)“ gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „und 6“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.

bb) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. Bis zu drei Parallelklassen pro Jahrgang:

a) Die Bandbreite nach den Sätzen 2 und 3 kann um bis zu fünf Schülerinnen und Schüler überschritten werden.

b) Abweichend von Buchstabe a darf in den Klassen 5 die Bandbreite in der Regel nur um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler überschritten werden.

c) In den Klassen 5 ist eine Überschreitung der Obergrenze von 31 auf bis zu 34 Schülerinnen und Schülern nur dann zulässig, wenn diesen der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann oder die Einhaltung der Obergrenze von 31 im Gebiet des Schulträgers bauliche Investitionsmaßnahmen erfordern oder zu sonstigen zusätzlichen finanziellen Belastungen des Schulträgers führen würde.

d) Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 22 ist zulässig, wenn die Klassenbildung zur Vermeidung von Beschulungsproblemen in der Region und damit verbunden zur Ermöglichung der Schulpflichterfüllung erforderlich und das Erreichen des Klassenfrequenzrichtwertes im laufenden Schuljahr wahrscheinlich ist.

e) Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 18 ist zulässig, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann.

2. Ab vier Parallelklassen pro Jahrgang:

a) Soweit es im Einzelfall zur Klassenbildung erforderlich ist, kann die Bandbreite nach den Sätzen 2 und 3 um eine Schülerin oder einen Schüler unterschritten, an einer Realschule oder einem Gymnasium auch um eine Schülerin oder einen Schüler überschritten werden.
b) Nummer 1 Buchstabe d gilt entsprechend."

b) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „und 6" durch die Angabe „bis 7" ersetzt.

3. Dem § 6a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Erhöht sich die Schülerzahl bis zum 1. August gegenüber dem Berechnungsstichtag 15. Januar, ist die Einrichtung weiterer Eingangsklassen zulässig, soweit die unter Berücksichtigung der erhöhten Schülerzahl und der Berechnungsgrundsätze nach den Sätzen 2 bis 5 sich ergebende Höchstzahl der zu bildenden Klassen nicht überschritten wird."

4. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Relation „Schüler je Stelle" (Zahl der Schüler je Lehrerstelle)" durch die Wörter „Relation „Schülerinnen und Schüler je Stelle" (Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle)" ersetzt.

5. Nach § 7 werden die folgenden §§ 8 bis 10 eingefügt:

„§ 8

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle"

(1) Die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle" betragen nach Maßgabe des Haushalts
1. Grundschule 21,95
2. Hauptschule 17,86
3. Realschule 20,94
4. Sekundarschule 16,27

5. Gymnasium

a) Sekundarstufe I 19,88

b) Sekundarstufe II 12,70

6. Gesamtschule

a) Sekundarstufe I 19,32

b) Sekundarstufe II 12,70

7. Berufskolleg

a) Bildungsgänge der Berufsschule

- Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend

  Vollzeit 16,18

  Teilzeit 41,64

- Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend

  Vollzeit 14,34

  Teilzeit 38,37

- Ausbildungsvorbereitung

  Vollzeit 16,18

  Teilzeit 41,64

- Ausbildung nach § 66 Berufsbildungsgesetz / § 42m Handwerksordnung 31,60

b) Bildungsgänge der Berufsfachschule

- einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss) 16,18
- einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss nach Klasse 10) 16,18
- zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife 16,18
- zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife 14,34
- zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht [Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil)] 16,18
- dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife 14,34
- dreijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife 14,34

c) Bildungsgänge der Fachoberschule

- einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) 14,34

  in zweijähriger Teilzeitform 38,37

- zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)

  Klasse 11 41,64

  Klasse 12 Vollzeit 14,34

- einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS) 14,34

  in zweijähriger Teilzeitform 38,37

d) Bildungsgänge der Fachschule

Vollzeit 16,18

Teilzeit 38,37

Dreijährige Fachschule 27,28

e) Bei halbjährig endenden Bildungsgängen verdoppelt sich die entsprechende Relation für das letzte Schuljahr.

8. Förderschulen

Förderschwerpunkte im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache) 9,92

Förderschwerpunkt Sehen (Blinde) 5,89

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose) 5,89

Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung 6,14

Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung 5,89

Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte) 7,83

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige) 7,83

Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gem. § 15 Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (außer Emotionale und soziale Entwicklung) 4,17

9. Schule für Kranke 5,89

10. Weiterbildungskolleg

a) Abendrealschule

– Vollbeleger 22,77

– Teilbeleger 35,00

b) Abendgymnasium

– Vollbeleger 18,18

– Teilbeleger 41,90

c) Kolleg

– Vollbeleger 12,55

– Teilbeleger 29,96.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Schulen für Kranke, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

§ 9
Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 Prozent sowie für die übrigen Förderschulen und die Schulen für Kranke in Höhe von 30 Prozent der Grundstellenzahl zuweisen. Für die Berechnung des Ganztagsstellenzuschlags an den Förderschulen ist zusätzlich der Unterrichtsmehrbedarf nach Absatz 2 Nummer 7 zu berücksichtigen.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haus-

halts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere:

1. für besondere Unterrichtsangebote;
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben;
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler;
4. für die auslaufenden Integrativen Lerngruppen;
5. für Integrationshilfen, muttersprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen;
6. für die Ganztagsförderung in Hauptschulen und Förderschulen in der Sekundarstufe I mit erweitertem Ganztagsbetrieb in Höhe von insgesamt 30 Prozent der Grundstellenzahl;
7. für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an allgemeinen Schulen und an Förderschulen (Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen);
8. für die sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen;
9. für die Verringerung der Klassengröße in der Realschule und in der Sekundarstufe I der Gesamtschule und des Gymnasiums.

§ 10
Ausgleichsbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für:

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule;
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung tätig sind;
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, Medienberatung und Datenschutz, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Praxiselementen nach dem Lehrerausbildungsgesetz, für Curriculumentwicklung, für Aufgaben der inneren Schulentwicklung, für Schulversuche, für Fachberatung in der Schulaufsicht, für Berufs- und Studienorientierung, für Beratung zur Suchtvorbeugung, für Beratung für den Schulsport, für Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, für die Mitarbeit in Kommunalen Integrationszentren zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien und zur Unterstützung des Inklusionsprozesses."

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „2016" durch die Angabe „2017" ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 6 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 Buchstabe b treten am 31. Juli 2019 außer Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 93 Abs. 3 Schulgesetz sind die Relationen "Schülerinnen und Schüler je Stelle" sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen aus besonderen Gründen zugewiesen werden können, jeweils für ein Schuljahr durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung der für Schulen sowie für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschüsse des Landtags festzusetzen.

Mit dieser Verordnung wird daher die Geltungsdauer der §§ 8 bis 10 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz, die durch die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2015 (GV. NRW. S. 477), bis zum 31. Juli 2016 befristet worden ist, für das folgende Schuljahr, also bis zum 31. Juli 2017, festgesetzt.

zu Artikel 1

zu Nummer 1

§ 2 Absatz 1 Satz 2 regelt, wie Lehrkräfte an Schulformen mit nicht ganzzahliger wöchentlicher Pflichtstundenzahl (Sekundarschule, Gymnasium, Gesamtschule, Berufskolleg, Förderschule und Schule für Kranke) im Durchschnitt die Unterrichtsverpflichtung der jeweiligen Schulform erreichen.

Insbesondere aufgrund des ungleichmäßig anfallenden bedarfsdeckenden Unterrichts von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern stellt die Einhaltung der derzeitige Vorgabe, Lehrkräfte innerhalb von

zwei Schuljahren für die Dauer eines Schuljahres mit aufgerundeter und im folgenden Schuljahr mit abgerundeter Stundenzahl unterrichten zu lassen, Schulleitungen vor erhebliche Probleme.

Mit der nun erfolgenden Änderung wird o.g. Schulformen eine größere Flexibilität beim Lehrkräfteeinsatz eingeräumt.

Die Streichung der Klammeraufzählung in § 2 Abs. 5 erfolgt, da die dort genannten früheren Bildungsgänge Berufsorientierungsjahr und Berufsgrundschuljahr mit der Änderung des § 22 SchulG durch das 10. Schulrechtsänderungsgesetz vom 10. April 2014 in die Bildungsgänge der Berufsschule bzw. der Berufsfachschule integriert worden sind.

zu Nummer 2

Nach Nummer 9 des zwischen SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 19. Juli 2011 vereinbarten Schulkonsenses soll für Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien der Klassenfrequenzrichtwert für die Sekundarstufe I schrittweise von 28 auf 26 Schülerinnen und Schüler abgesenkt werden. Zur Realisierung dieses Zieles wurde zum Schuljahr 2014/2015 der Klassenfrequenzrichtwert von 28 auf 27 und die Bandbreite auf 25 bis 29 Schülerinnen und Schüler für die Eingangsklassen abgesenkt. Mit dem Haushalt 2015 wurde die Maßnahme für das Schuljahr 2015/2016 auf die folgende Jahrgangsstufe ausgeweitet.
Mit dem Haushalt 2016 wird die Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes sowie der Bandbreite nun sukzessive mit der dritten Jahrgangsstufe fortgeführt, so dass im Schuljahr 2016/2017 die abgesenkten Werte für die Jahrgangsstufen 5 bis 7 der o.g. Schulformen gelten werden (s. § 6 Abs. 5). Für diesen Schritt werden 255 zusätzliche Stellen bereitgestellt (insgesamt dann 765 Stellen).

Die Ausnahmeregelungen zur Bandbreitenüber- und -unterschreitung (§ 6 Absatz 5 Nummern 1 und 2) sind zunächst mit dem Ziel der besseren Verständlichkeit und eindeutigen Verweismöglichkeit redaktionell überarbeitet worden.
Inhaltlich neu sind nur die Regelungen Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 Buchstabe b. Hierdurch werden angesichts der gegenwärtigen Herausforderungen, auch für Flüchtlingskinder eine ausreichende Anzahl geeigneter Schulplätze vorzuhalten, für die Schulträger Spielräume bei der Klassenbildung geschaffen.
Mit der neuen Unterschreitungsmöglichkeit zur Bandbreite erhalten sie die Möglichkeit, für prognostisch zusätzlich benötigte Beschulungskapazitäten vorzusorgen. Das Erreichen des Klassenfrequenzrichtwertes im laufenden Schuljahr muss dabei wahrscheinlich sein.

zu Nummer 3

Durch die Ergänzung des § 6a Absatz 2 wird zuwanderungsbedingten Beschulungsproblemen im Grundschulbereich entgegengewirkt. Steigt die Schülerzahl im Zeitraum zwischen Festlegung der Klassenrichtzahl (15. Januar) und dem Schuljahresbeginn (1. August) an, können weitere Eingangsklassen gebildet werden. Für die Berechnung der dann insgesamt zulässigen Eingangsklassen sind die erhöhte Schülerzahl sowie die Berechnungsgrundsätze und Rundungsvorgaben nach den Sätzen 2 bis 5 maßgebend. Die sich daraus ergebende Höchstzahl der Eingangsklassen darf nicht überschritten werden.

zu Nummer 4

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung an die seit dem Schuljahr 2015/2016 geschlechtergerecht umbenannte Relation „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ (früher „Schüler je Stelle“, s. § 8).

zu Nummer 5

Die §§ 8 bis 10 unterliegen nach § 93 Abs. 3 SchulG der Jährlichkeit und sind daher durch die Änderungsverordnung für jedes Schuljahr neu einzufügen.

Die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ (§ 8) entsprechen den Festlegungen des Haushalts 2016. Im Vergleich zum Schuljahr 2015/2016 ergeben sich keine qualitativen Änderungen. Der neuen Formulierung in § 15 AO-SF folgend und somit rein redaktionell wird in Absatz 1 Nr. 8 der bisherige Begriff „Schwerstbehinderte“ durch die nun verwendete Bezeichnung „Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung“ ersetzt.

zu Nummer 6

Die Geltungsdauer der §§ 8 bis 10 der Verordnung wird gemäß § 93 Absatz 3 SchulG weiterhin auf ein Schuljahr begrenzt.

Die Befristung der Neuregelung des § 6 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe d sowie Nummer 2 Buchstabe b bis zum 31. Juli 2019 erfolgt entsprechend der im Haushalt 2016 vorgesehen kw-Stellung der zusätzlichen Grundbedarfsstellen, die aufgrund des erwarteten zuwanderungsbedingten Anstiegs der Schülerzahl bereitgestellt werden.

zu Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Synoptische Darstellung der Änderungen im Text der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG durch den Entwurf der Änderungsverordnung zum Schuljahr 2016/2017 (Stand: 27.01.2016)

Aktuelle Fassung (Stand: 01.08.2015)	Entwurf der Änderungsverordnung (Stand: 27.01.2016)
§ 2 Wöchentliche Pflichtstundender Lehrerinnen und Lehrer	
(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer beträgt in der Regel: 1. Grundschule 28 2. Hauptschule 28 3. Realschule 28 4. Sekundarschule 25,5 5. Gymnasium 25,5 6. Gesamtschule 25,5 7. Berufskolleg 25,5 8. Förderschule 27,5 9. Schule für Kranke 27,5 10. Weiterbildungskolleg a) Abendrealschule 25 b) Abendgymnasium 22 c) Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife) 22 11. Studienkolleg für ausländische Studierende 22.	(1) ...
Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für Lehrerinnen und Lehrer an den in den Nummern 4 bis 9 genannten Schulformen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Schuljahren jeweils für die Dauer eines Schuljahres auf die volle Stundenzahl aufgerundet und für die Dauer des folgenden Schuljahres auf die volle Stundenzahl abgerundet.	**Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für Lehrerinnen und Lehrer an den in den Nummern 4 bis 9 genannten Schulformen innerhalb eines Zeitraumes von drei Schuljahren jeweils für drei Schulhalbjahre auf die volle Stundenzahl aufgerundet und für drei Schulhalbjahre auf die volle Stundenzahl abgerundet.**
...	...
(5) Für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben, zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen, für die Mitgliedschaft im Lehrerrat und für die Tätigkeit als Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen können die Schulen über folgende Anrechnungsstunden je Stelle (Grundstellen gemäß § 7 Absatz 1 zuzüglich Ganztagszuschlag gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 6) verfügen: Primarstufe: Grundschule 0,2 Sekundarstufe I: Hauptschule 0,6 Realschule 0,5	...

Sekundarschule 0,5 Gymnasium 0,5 Gesamtschule 0,5 Sekundarstufe II: Gymnasium 1,2 Gesamtschule 1,2 Berufskolleg: Berufsschule (einschl. Berufsorientierungsjahr und Berufsgrundschuljahr) 0,5 Fachschule 1 Berufsfachschule, Fachoberschule 1,2 Förderschule (alle Förderschwerpunkte) 0,4 Schule für Kranke 0,4 Weiterbildungskolleg 1. Zusätzlich können die Schulen für den Unterrichtsmehrbedarf nach § 9 Absatz 2 Nummer 7 und 8 schulformunabhängig über 0,4 Anrechnungsstunden je Stelle verfügen. Über Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Inanspruchnahme der Lehrerinnen und Lehrer, soweit sich diese nicht aus dem Inhalt des Amtes ergibt.	Berufsschule [illegible] 0,5 ...
§ 6 Klassenbildungswerte ... (5) In der Realschule und in der Sekundarstufe I des Gymnasiums und der Gesamtschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 28. Es gilt die Bandbreite 26 bis 30. Abweichend hiervon beträgt in den Klassen 5 **und 6** der Klassenfrequenzrichtwert 27 und es gilt die Bandbreite 25 bis 29. In Klassen des Gemeinsamen Lernens kann die Bandbreite unterschritten werden, wenn rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und im Durchschnitt aller Parallelklassen die Bandbreite eingehalten wird. 1. Bis zu drei Parallelklassen pro Jahrgang: Die Bandbreite nach den Sätzen 2 und 3 kann um bis zu fünf Schülerinnen und Schüler überschritten werden. Abweichend hiervon darf in den Klassen 5 die Bandbreite in	(5) ... Abweichend hiervon beträgt in den Klassen 5 und 6 **bis 7** der Klassenfrequenzrichtwert 27 und es gilt die Bandbreite 25 bis 29. ... 1. Bis zu drei Parallelklassen pro Jahrgang: **a)** Die Bandbreite nach den Sätzen 2 und 3 kann um bis zu fünf Schülerinnen und Schüler überschritten werden. **b)** Abweichend von Buchstabe a darf in den

der Regel nur um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler überschritten werden. In den Klassen 5 ist eine Überschreitung der Obergrenze von 31 auf bis zu 34 Schülerinnen und Schülern nur dann zulässig, wenn diesen der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann oder die Einhaltung der Obergrenze von 31 im Gebiet des Schulträgers bauliche Investitionsmaßnahmen erfordern oder zu sonstigen zusätzlichen finanziellen Belastungen des Schulträgers führen würde. Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 18 ist zulässig, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann. 2.Ab vier Parallelklassen pro Jahrgang: Soweit es im Einzelfall zur Klassenbildung erforderlich ist, kann die Bandbreite nach den Sätzen 2 und 3 um eine Schülerin oder einen Schüler unterschritten, an einer Realschule oder einem Gymnasium auch um eine Schülerin oder einen Schüler überschritten werden. 3.Bei Einrichtung einer Integrativen Lerngruppe gemäß § 20 Absatz 8 SchulG in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) beträgt die Bandbreite der Integrativen Lerngruppe 23 bis 25.	Klassen 5 die Bandbreite in der Regel nur um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler überschritten werden. **c)** In den Klassen 5 ist eine Überschreitung der Obergrenze von 31 auf bis zu 34 Schülerinnen und Schülern nur dann zulässig, wenn diesen der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann oder die Einhaltung der Obergrenze von 31 im Gebiet des Schulträgers bauliche Investitionsmaßnahmen erfordern oder zu sonstigen zusätzlichen finanziellen Belastungen des Schulträgers führen würde. **d) Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 22 ist zulässig, wenn die Klassenbildung zur Vermeidung von Beschulungsproblemen in der Region und damit verbunden zur Ermöglichung der Schulpflichterfüllung erforderlich und das Erreichen des Klassenfrequenzrichtwertes im laufenden Schuljahr wahrscheinlich ist.** **e)** Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 18 ist zulässig, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann. 2. Ab vier Parallelklassen pro Jahrgang: **a)** Soweit es im Einzelfall zur Klassenbildung erforderlich ist, kann die Bandbreite nach den Sätzen 2 und 3 um eine Schülerin oder einen Schüler unterschritten, an einer Realschule oder einem Gymnasium auch um eine Schülerin oder einen Schüler überschritten werden. **b) Nummer 1 Buchstabe d gilt entsprechend.**
(6) In der Sekundarschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 25. Es gilt die Bandbreite 20 bis 30. Abweichend hiervon beträgt in den Klassen 5 und 6 die Obergrenze der Bandbreite 29. Diese Obergrenze kann um eine Schülerin oder einen Schüler überschritten werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Sekundarschule im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann. Bei Einrichtung einer integrativen Lerngruppe gemäß § 20 Absatz 8 SchulG in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) beträgt die in Satz 2 festgelegte Obergrenze der Bandbreite 25.	(6) ... Abweichend hiervon beträgt in den Klassen 5 ~~und 6~~ **bis 7** die Obergrenze der Bandbreite 29. ...
(7) ...	(7)...

§ 6a Klassenbildung an Grundschulen	
...	...
(2) Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden: 1. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet; 2. ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet; 3. ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet. Ergebnisse größer oder gleich 60 werden um eins vermindert. Die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Der Schulträger berechnet die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15. Januar eines Jahres. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren.	(2) ... ... aus den Vorjahren. **Erhöht sich die Schülerzahl bis zum 1. August gegenüber dem Berechnungsstichtag 15. Januar, ist die Einrichtung weiterer Eingangsklassen zulässig, soweit die unter Berücksichtigung der erhöhten Schülerzahl und der Berechnungsgrundsätze nach den Sätzen 2 bis 5 sich ergebende Höchstzahl der zu bildenden Klassen nicht überschritten wird.**
(3) ...	(3) ...

§ 7 Errechnung der Lehrerstellen (1) Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen ist in der Weise zu errechnen, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die in § 8 Abs. 1 jeweils festgesetzte Relation „Schüler je Stelle" (Zahl der Schüler je Lehrerstelle) geteilt wird (Grundstellenzahl). Bei der Zuweisung an die Schulen werden die Lehrerstellen auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet. Bei der Zuweisung an die Schulen werden die Lehrerstellen auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet. ...	(1) Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen ist in der Weise zu errechnen, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die in § 8 Abs. 1 jeweils festgesetzte Relation ~~„Schüler je Stelle" (Zahl der Schüler je Lehrerstelle)~~ **Relation „Schülerinnen und Schüler je Stelle" (Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle)** geteilt wird (Grundstellenzahl). Bei der Zuweisung an die Schulen werden die Lehrerstellen auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet. Bei der Zuweisung an die Schulen werden die Lehrerstellen auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet.
§ 8 Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle"	*keine qualitativen Änderungen ggü. Schuljahr 2015/2016;* *in Absatz 1 Nummer 8 wird der neuen Formulierung in § 15 AO-SF folgend und somit rein redaktionell der bisher verwendete Begriff „Schwerstbehinderte" durch die neue Bezeichnung **„Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung"** ersetzt.*
§ 9 Unterrichtsmehrbedarf	*keine Änderungen ggü. Schuljahr 2015/2016*
§ 10 Ausgleichsbedarf	*keine Änderungen ggü. Schuljahr 2015/2016*
§ 13 Inkrafttreten/Außerkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft. (2) Die §§ 8 bis 10 treten am 31. Juli 2016 außer Kraft.	... (2) Die §§ 8 bis 10 treten am 31. Juli ~~2016~~ **2017** außer Kraft. **(3) § 6 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 Buchstabe b treten am 31. Juli 2019 außer Kraft.**